

BGer 1B 588/2021 vom 1. November 2021

Bundesgericht, 2021-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_588_2021

FR: TF 1B 588/2021 du 1 novembre 2021

IT: TF 1B 588/2021 del 1 novembre 2021

Regeste

Strafverfahren; Wechsel amtliche Verteidigung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Beschuldigte A._____ stellte am 15. September 2021 im Berufungsverfahren den Antrag auf Bestellung eines neuen amtlichen Verteidigers. Die Strafkammer des Obergerichts des Kantons Solothurn wies das Gesuch mit Verfügung vom 1. Oktober 2021 ab. Zur Begründung führte sie zusammenfassend aus, dass keine Gründe für einen Wechsel des amtlichen Verteidigers ersichtlich seien. Ein Anwaltswechsel würde zu einer erneuten Verschiebung der auf den 10. November 2021 angesetzten Berufungsverhandlung führen. Es liege auch im Interesse des Beschuldigten, dass ein erneutes Absetzen des Termins vermieden werde. Es sei deshalb zu hoffen, dass sich der Beschuldigte einer weiteren Zusammenarbeit mit seinem amtlichen Verteidiger nicht widersetze. Mit Verfügung vom 14. Oktober 2021 wies die Strafkammer des Obergerichts des Kantons Solothurn ebenfalls das Gesuch des amtlichen Verteidigers vom 12. Oktober 2021 auf Entlassung aus dem amtlichen Mandat ab. Die Strafkammer verwies dabei auf die Begründung der Verfügung vom 1. Oktober 2021. Die Eingabe des amtlichen Verteidigers führe zu keinen weiteren Erkenntnissen, welche eine Entlassung aus dem amtlichen Mandat rechtfertigen würden.

E. 2

A._____ führt mit Eingaben vom 27. Oktober 2021 (Postaufgabe 28. Oktober 2021) Beschwerde in Strafsachen - soweit verständlich - gegen die Verfügungen der Strafkammer des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 1. und 14. Oktober 2021. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll. Der Beschwerdeführer vermag mit seinen weitschweifigen Ausführungen nicht verständlich aufzuzeigen, dass die Strafkammer Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzt hätte, als sie das Gesuch um Auswechslung des amtlichen Verteidigers bzw. um Entlassung des amtlichen Verteidigers aus dem amtlichen Mandat abwies. Aus der Beschwerde ergibt sich nicht, inwiefern die Begründungen der

Strafkammer, bzw. deren Verfügungen selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein sollten. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Mit dem Entscheid in der Sache selbst wird das sinngemäss gestellte Gesuch, die Berufungsverhandlung vom 10. November 2021 sei im Sinne einer vorsorglichen Massnahme abzusetzen, gegenstandslos. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.